

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fernwärme der Energie SaarLorLux AG

1. Durchführung / Umfang der Lieferung*

1.1 Die Energie SaarLorLux AG (im Folgenden: „wir“) liefert Wärme zur Versorgung Ihrer Abnahmestelle.

1.2 Die Lieferung erfolgt gemäß den Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) und der „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte“ (FFVAV) sowie den diese Verordnungen ergänzenden Regelungen des Fernwärmelieferauftrags, des Preisblatts Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung (Anlage 2) und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die AVBFernwärmeV sowie die FFVAV sind Bestandteil dieses Vertrags (Anlage 3). Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gegenstände regeln, die bereits durch die AVBFernwärmeV und die FFVAV geregelt werden, dient dies lediglich der Klarstellung bzw. Ergänzung. In keinem Falle ist eine Abweichung von den Regelungen der AVBFernwärmeV oder der FFVAV beabsichtigt.

1.3 Sie sind unter den Voraussetzungen des § 3 AVBFernwärmeV berechtigt, einmal pro Kalenderjahr eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu verlangen. Abhängig vom Umfang der gewünschten Anpassung kann deren Umsetzung weiteren technischen Voraussetzungen, z.B. einem Umbau Ihrer Regelanlage, unterliegen. Derartige technische Voraussetzungen sind durch Sie vor Umsetzung der Anpassung auf eigene Kosten zu schaffen. Sie können die Vertragsanpassung bei uns beantragen. Wir leiten den Antrag an die örtliche Wärmenetzbetreiberin, die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, weiter, welche die Änderung des Wärmeleistungswertes umsetzt und Ihnen die hierbei entstehenden Kosten im eigenen Namen unmittelbar in Rechnung stellt.

1.4 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser kann zum Schutz der Fernwärme- und Heizanlagen chemische Zusätze enthalten und zum Erkennen von etwaigen Undichtigkeiten mit Farbstoff versehen sein. Das Heizwasser ist als Gebrauchswasser nicht verwendbar und für den menschlichen Genuss ungeeignet.

2. Netzanschluss- / Anschlussnutzungsverhältnis

2.1 Zwischen Ihnen und der örtlichen Wärmenetzbetreiberin, der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, besteht ein Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis. Hierauf finden die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss von Warmwasserheizungsanlagen, raumluft-technischen Anlagen, Trinkwassererwärmungsanlagen und solarthermischen Anlagen an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG“ (TAB Fernwärme der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die gültigen TAB Fernwärme der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG werden von dieser im Internet unter www.sw-sb.de vorgehalten.

2.2 Der Hausanschluss steht im Eigentum der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG. Die Einstellung der Kundenanlage, insbesondere des Wärmeleistungswerts (Anschlusswerts), ist Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Ihnen und der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG. Im Falle einer Anpassung oder Korrektur kann abhängig vom Umfang der Anpassung bzw. Korrektur ein Umbau der Regelanlage erforderlich sein. Die bei einem derartigen Umbau entstehenden Kosten sind im Rahmen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Ihnen und der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG zu regeln.

2.3 Mit der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG vereinbarte Änderungen betreffend den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung während der Laufzeit dieses Vertrages sind uns unverzüglich mitzuteilen.

3. Übergabe und Messung der Wärme*

3.1 Wir übergeben Ihnen die Wärme am Wärmetauscher.

3.2 Ihr Wärmeverbrauch wird durch Messung gemäß den Regelungen des § 18 AVBFernwärmeV festgestellt. Die Messung erfolgt über Wärmemengenzähler, die den Vorgaben der FFVAV entsprechen müssen, und – vorbehaltlich der Regelung gemäß Ziffer 4.2 – von der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG betrieben werden.

4. Preise*

4.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis gemäß dem Preisblatt Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung (Anlage 2) zusammen.

4.2 Der Verrechnungspreis bildet neben unseren Kosten für Abrechnung und Inkasso die an uns von der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG weiterbelasteten Kosten für den Betrieb der Messeinrichtung ab und ist daher in seiner Höhe gegebenenfalls vom konkret bei Ihnen verbauten Typ der Messeinrichtung (fernablesbar oder nicht fernablesbar) abhängig. Detailliertere Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen. Soweit Sie im Rahmen eines Bündelangebots gemäß § 6 Messstellenbetriebesgesetz wirksam einen von Ziffer 3.2 abweichenden Messstellenbetreiber beauftragen, verringert sich der an uns zu entrichtende Verrechnungspreis um die Kosten für den Betrieb der Messeinrichtung.

4.3 Der Leistungspreis sowie der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug zu zahlen.

4.4 Im Falle der Anpassung des vertraglich vereinbarten Wärmeleistungswerts nach Ziffer 1.3 passt sich der Leistungspreis jeweils zum Datum der fristgerecht beantragten Anpassung automatisch entsprechend dem neuen Wärmeleistungswert an.

5. Abrechnung, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen / Abschlagszahlungen*

5.1 Soweit nicht abweichend mit Ihnen vereinbart, erfolgt die Abrechnung der gelieferten Wärme durch uns einmal jährlich. Auf Ihren Wunsch hin übermitteln wir Ihnen ein Angebot zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung.

5.2 Auf den voraussichtlichen Betrag der Abrechnung werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Wir berechnen die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend den Vorgaben des § 25 AVBFernwärmeV.

5.3 Bei Vertragsende dient der Zählerstand zu diesem Zeitpunkt als Grundlage für die Schlussrechnung. Ist bei Ihnen keine fernablesbare Messeinrichtung verbaut und teilen Sie uns diesen Zählerstand nicht innerhalb von 10 Tagen ab Vertragsende mit, so sind wir berechtigt, den Zählerstand zum Vertragsende zu schätzen und entsprechend die Schlussrechnung auf der Grundlage des geschätzten Zählerstands zum Datum des Vertragsendes zu erstellen.

5.4 Soweit Sie die elektronische Bereitstellung der Abrechnung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 FFVAV wünschen, erfolgt diese über unser ServicePortal unter www.energie-saarlorlux.com. Soweit an Ihrer Abnahmestelle fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind, erfolgt in den Fällen des Satz 1 auch die monatliche Bereitstellung der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen im

Sinne des § 5 Abs. 3 FFVAV über das ServicePortal. Die Nutzung des ServicePortals ist für Sie kostenfrei und erfordert lediglich Ihre einmalige Registrierung. Ihre Entscheidung für die elektronische Bereitstellung der Abrechnung über das ServicePortal wirkt aus technischen Gründen für die Abrechnung aller Energiearten, die Sie von uns unter derselben Vertragskontonummer beziehen.

5.5 Wünschen Sie einen Nachdruck einer Ihnen bereits zugestellten Rechnung bzw. Abrechnungs- und Verbrauchsinformation, so berechnen wir hierfür ein Entgelt in Höhe von 4,50 € brutto.

6. Fälligkeit / Verzug / Ratenzahlungsvereinbarung*

6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.2 Bei Zahlungsverzug verlangen wir Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten (§ 27 Absatz 2 AVBFernwärmeV); diese werden pauschal mit einem Betrag von 1,50 € je Mahnung berechnet. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

6.3 Auf Ihren Antrag hin können wir, vorbehaltlich einer gesonderten Prüfung und Beurteilung des Einzelfalles, anbieten, hinsichtlich fälliger, nicht erfüllter Forderungen eine Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen. Wir berechnen für Abschluss und Abwicklung der Ratenzahlungsvereinbarung ein Entgelt in Höhe von 15,00 € brutto. Ein Anspruch Ihrerseits auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung besteht ausdrücklich nicht.

7. Sicherheitsleistung

7.1 Soweit wir von Ihnen gemäß § 29 AVBFernwärmeV Sicherheit verlangen, umfasst diese den Betrag der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen bzw. von zwei monatlichen Abschlagszahlungen. Sofern wir mit Ihnen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank.

7.2 Im Falle der Verwertung der Sicherheit gemäß § 29 Absatz 3 AVBFernwärmeV haben Sie die Sicherheit, soweit wir uns aus dieser befriedigt haben, unverzüglich wieder aufzufüllen bzw. erneut zu bestellen.

8. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen*

Die im Preisblatt Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung (Anlage 2) aufgeführten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer sowie alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, Abgaben und sonstigen durch Gesetz oder behördliche Bestimmung vorgegebene Belastungen, mit denen die Leistungen dieses Vertrages, die Erzeugung, Fernleitung, Beschaffung, Bereitstellung, Verteilung oder der Handel mit Wärme belegt sind. Im Übrigen gilt Ziffer 15.2.

9. Zutrittsrecht

Einem von uns mit einem Ausweis versehenen Beauftragten ist nach vorheriger Benachrichtigung der Zutritt zu Ihren Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, der FFVAV oder der AVBFernwärmeV (insbesondere zur Ablesung) oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Die wiederholte Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Sie haben im Rahmen Ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass einem von uns mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Zutritt zu den Räumen eines Dritten ermöglicht wird, sofern dies aus den vorgenannten Gründen erforderlich ist.

10. Einstellung der Versorgung

10.1 Unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV sind wir berechtigt, die Versorgung durch die örtliche Wärmenetzbetreiberin einstellen zu lassen.

10.2 Sie haben uns die von der örtlichen Wärmenetzbetreiberin tatsächlich berechneten Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten.

11. Haftung bei Versorgungsstörungen

11.1 Die Haftung für Schäden, die Sie durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

11.2 Soweit sich ein bei Ihnen eingetretener Schaden als Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses darstellt, sind Ersatzansprüche gegenüber der örtlichen Wärmenetzbetreiberin, der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, Hohenzollernstraße 104 – 106, 66117 Saarbrücken geltend zu machen. Wir sind verpflichtet, Ihnen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste oder hätte voraussehen müssen.

12. Vertrag mit Wohnungseigentümergeinschaften, Gesamthandsgläubigern und Miteigentümern nach Bruchteilen*

12.1 Liegt das Eigentum an dem versorgten Grundstück in der Hand einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (Wohnungseigentümergeinschaft – WEG –) abgeschlossen. Eine Liste der einzelnen Wohnungseigentümer bei Vertragsschluss ist dem vertrag als Anlage beigefügt. Die WEG ist verpflichtet, bei Veräußerung einer Eigentumswohnung durch einen Wohnungseigentümer uns den Erwerber unverzüglich mitzuteilen.

* Diese Regelungen enthalten die Informationen gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.

12.2 Die WEG verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die sich aus dem Vertrag ergeben (z. B. Abwicklung des Zahlungsverkehrs), mit Wirkung für und gegen die WEG vorzunehmen sowie Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit sie an alle Wohnungseigentümer und/oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer in der Liegenschaft gerichtet sind, mit Wirkung für und gegen sie.

12.3 Ein Wechsel des Verwalters ist uns unverzüglich anzuzeigen.

12.4 Wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen, soweit kein Vertrag mit einer Wohnungseigentümergeinschaft gem. Ziffern 11.1 bis 11.3 vorliegt) gelten folgende Regelungen:

12.4.1 Der Vertrag wird mit der Gemeinschaft der Gesamthandseigentümer und der Miteigentümer nach Bruchteilen abgeschlossen. Jeder Gesamthandseigentümer und Miteigentümer nach Bruchteilen haftet als Gesamtschuldner. Außerdem ist er gem. § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, bei Veräußerung des Gesamthandseigentums oder Miteigentums nach Bruchteilen dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen.

12.4.2 Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben (z. B. Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Verteilung der Wärmebezugskosten), mit Wirkung für und gegen alle Gesamthandseigentümer und Miteigentümer nach Bruchteilen vorzunehmen, insbesondere uns personelle Änderungen, die die Haftung dieser berühren, unverzüglich mitzuteilen, sowie Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit sie an die Gemeinschaft der Gesamthandseigentümer und die Miteigentümer nach Bruchteilen gerichtet sind, mit Wirkung für und gegen sie.

13. Informationspflicht des Kunden

13.1 Solange nicht sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (insbesondere etwaige Zahlungsverpflichtungen aus einer Rechnung) erfüllt sind, sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich über Änderungen Ihrer Postadresse zu informieren.

13.2 Soweit Sie Ihrer Verpflichtung gemäß Ziffer 13.1 schuldhaft nicht nachkommen, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns dadurch entstandenen Schaden (Kosten der Adressrecherche) zu verlangen. Wir berechnen diesen Schaden pauschal mit einem Betrag von 12,00 € je Fall. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

14. Datenschutz/Bonitätsprüfung

14.1 Wir verarbeiten Ihre personenbezogene Daten (insbesondere die personenbezogenen Daten, die von Ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss angegeben werden) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages, zur Kundendatenanalyse zur Erstellung maßgeschneiderter Produktangebote sowie zum Zwecke der Direktwerbung per Post und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)).

14.2 Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages können wir auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO sowie unter Beachtung der Regelungen des § 31 BDSG bestimmte Ihrer personenbezogenen Daten (Name, Anschrift sowie – falls bekannt – Geburtsdatum) an Auskunftseien wie insbesondere die Schufa Holding AG, die Creditreform Saarbrücken Dr. Uthoff KG oder die infoscore Consumer Data GmbH übermitteln, um von diesen eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen.

14.3 Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sind den diesem Vertrag beiliegenden „Informationen zu Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu entnehmen, welche darüber hinaus jederzeit unter www.energie-saarlorlux.com zum Abruf bereitstehen.

15. Änderungen des laufenden Vertrages / Änderungen von Preisänderungsformeln

15.1 Änderungen der Vertragsbedingungen – mit Ausnahme von Änderungen der Preisänderungsformeln gemäß Anlage 2, für welche die Ziffern 15.2 und 15.3 gelten – werden durch öffentliche Bekanntgabe gem. §§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV wirksam. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Rathaus der Landeshauptstadt Saarbrücken (Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken), auf welchen zusätzlich in der Presse (Wochenspiegel oder Saarbrücker Zeitung) hingewiesen wird. Zusätzlich werden Änderungen im Internet unter www.energie-saarlorlux.com veröffentlicht.

15.2 Die in Anlage 2 geregelten Preisänderungsformeln berücksichtigen sowohl die Entwicklung unserer Kosten für Erzeugung, Bezug und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen. Ausschließlich in dem Fall, dass nach Vertragsschluss

- Änderungen der von uns zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe,
- eine Änderung des Verhältnisses der von uns zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe zueinander,
- eine Veränderung der vertraglichen Grundlage unserer Kosten für den Wärmebezug von dritten Wärmelieferanten,
- eine Neuverhandlung der an den örtlichen Wärmenetzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte oder

• neu eingeführte oder geänderte Steuern, Abgaben oder sonstige durch Gesetz oder behördliche Bestimmung vorgegebenen Belastungen im Sinne von Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Weitergabe an Sie durch die jeweilige gesetzliche Regelung nicht ausgeschlossen ist,

dazu führen, dass die vorgenannten Preisänderungsformeln als Maßstab für die Anpassung der Preise gemäß den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV unbrauchbar werden, sind wir berechtigt, die jeweils betroffenen Preisänderungsformeln so anzupassen, dass sie den neuen Verhältnissen nach den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessene Rechnung tragen. Die geänderten Preisänderungsformeln werden durch öffentliche Bekanntgabe wirksam, welche gemäß den Regelungen der Ziffer 15.1 erfolgt.

15.3 Änderungen der Preisänderungsformeln, welche aus anderen als den in Ziffer 15.2 genannten Gründen erfolgen, dürfen nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

16. Außergerichtliche Streitbeilegung

16.1 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag können per Email an unseren Verbraucherservice (info@energie-saarlorlux.com) gerichtet werden.

16.2 An einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Stand: 01. August 2024